



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 326/18

vom
28. August 2018
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. August 2018 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Begründung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 23. Februar 2018 wirksam zurückgenommen hat. Es hat daher mit dem Verwerfungsbeschluss des Landgerichts Lübeck vom 17. Mai 2018 sein Bewenden.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Berger

Mosbacher